

Anlage

über die Verarbeitung personenbezogener Daten

AUFTRAGSVERARBEITUNGSVEREINBARUNG ZWISCHEN VERANTWORTLICHEM UND AUFTRAGSVERARBEITER AUßERHALB EU/EWR

Standardvertragsklauseln

ABSCHNITT I

Klausel 1

Zweck und Anwendungsbereich

- a) Mit diesen Standardvertragsklauseln soll sichergestellt werden, dass die Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) bei der Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland eingehalten werden.
- b) Die Parteien:
 - i) die in Anhang I.A aufgeführte(n) natürliche(n) oder juristische(n) Person(en), Behörde(n), Agentur(en) oder sonstige(n) Stelle(n) (im Folgenden „Einrichtung(en)“), die die personenbezogenen Daten übermittelt/n (im Folgenden jeweils „Datenexporteur(e)“) und
 - ii) die in Anhang I.A aufgeführte(n) Einrichtung(en) in einem Drittland, die die personenbezogenen Daten direkt oder indirekt über eine andere Einrichtung, die ebenfalls Partei dieser Klauseln ist, erhält/erhalten (im Folgenden jeweils „Datenimporteur(e)“), haben sich mit diesen Standardvertragsklauseln (im Folgenden „Klauseln“) einverstanden erklärt.
- c) Diese Klauseln gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten gemäß Anhang I.B.
- d) Die Anlage zu diesen Klauseln mit den darin enthaltenen Anhängen ist Bestandteil dieser Klauseln.

Klausel 2

Wirkung und Unabänderbarkeit der Klauseln

- a) Diese Klauseln enthalten geeignete Garantien, einschließlich durchsetzbarer Rechte betroffener Personen und wirksamer Rechtsbehelfe gemäß Artikel 46 Absatz 1 und Artikel 46 Absatz 2

- Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2016/679 sowie - in Bezug auf Datenübermittlungen von Verantwortlichen an Auftragsverarbeiter und/oder von Auftragsverarbeitern an Auftragsverarbeiter - Standardvertragsklauseln gemäß Artikel 28 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679, sofern diese nicht geändert werden, mit Ausnahme der Auswahl des entsprechenden Moduls oder der entsprechenden Module oder der Ergänzung oder Aktualisierung von Informationen in der Anlage. Dies hindert die Parteien nicht daran, die in diesen Klauseln festgelegten Standardvertragsklauseln in einen umfangreicheren Vertrag aufzunehmen und/oder weitere Klauseln oder zusätzliche Garantien hinzuzufügen, sofern diese weder unmittelbar noch mittelbar im Widerspruch zu diesen Klauseln stehen oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneiden.
- b) Diese Klauseln gelten unbeschadet der Verpflichtungen, denen der Datenexporteur gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegt.

Klausel 3

Drittbegünstigte

- a) Betroffene Personen können diese Klauseln als Drittbegünstigte gegenüber dem/der Datenexporteur(e) und/oder dem/der Datenimporteur(e) geltend machen und durchsetzen, mit folgenden Ausnahmen:
- i) Klausel 1, Klausel 2, Klausel 3, Klausel 6, Klausel 7;
 - ii) Klausel 8.1 Buchstabe b), Klausel 8.9 Buchstaben a), c), d) und e);
 - iii) Klausel 9 Buchstaben a), c), d) und e);
 - iv) Klausel 12 Buchstaben a), d) und f);
 - v) Klausel 13;
 - vi) Klausel 15.1 Buchstaben c), d) und e);
 - vii) Klausel 16 Buchstabe e);
 - viii) Klausel 18 Buchstaben a) und b);
- b) Die Rechte betroffener Personen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 bleiben von Buchstabe a) unberührt.

Klausel 4

Auslegung

- a) Werden in diesen Klauseln in der Verordnung (EU) 2016/679 definierte Begriffe verwendet, so haben diese Begriffe dieselbe Bedeutung wie in dieser Verordnung.
- b) Diese Klauseln sind im Lichte der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 auszulegen.
- c) Diese Klauseln dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die mit den in der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechten und Pflichten im Widerspruch steht.

Klausel 5

Vorrang

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Klauseln und den Bestimmungen von damit zusammenhängenden Vereinbarungen zwischen den Parteien, die zu dem Zeitpunkt bestehen, zu dem diese Klauseln vereinbart oder eingegangen werden, haben diese Klauseln Vorrang.

Klausel 6

Beschreibung der Datenübermittlung(en)

Die Einzelheiten der Datenübermittlung(en), insbesondere die Kategorien der übermittelten personenbezogenen Daten und der/die Zweck(e), zu dem/denen sie übermittelt werden, sind in Anhang I.B aufgeführt.

Klausel 7

Kopplungsklausel

- a) Eine Einrichtung, die nicht Partei dieser Klauseln ist, kann diesen Klauseln mit Zustimmung der Parteien jederzeit entweder als Datenexporteur oder als Datenimporteur beitreten, indem sie die Anlage ausfüllt und Anhang I.A unterzeichnet.
- b) Nach Ausfüllen der Anlage und Unterzeichnung von Anhang I.A wird die beitretende Einrichtung Partei dieser Klauseln und hat die Rechte und Pflichten eines Datenexporteurs oder eines Datenimporteurs entsprechend ihrer Bezeichnung in Anhang I.A.
- c) Für die beitretende Einrichtung gelten für den Zeitraum vor ihrem Beitritt als Partei keine aus diesen Klauseln resultierenden Rechte oder Pflichten.

ABSCHNITT II

PFlichten der Parteien

Klausel 8

Datenschutzgarantien

Der Datenexporteur versichert sich im Rahmen des Zumutbaren davon überzeugt zu haben, dass der Datenimporteur durch die Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen in der Lage ist, seinen Pflichten aus diesen Klauseln nachzukommen.

8.1 Weisungen

- a) Der Datenimporteur verarbeitet die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Datenexporteurs. Der Datenexporteur kann solche Weisungen während der gesamten Vertragslaufzeit erteilen.
- b) Der Datenimporteur unterrichtet den Datenexporteur unverzüglich, wenn er diese Weisungen nicht befolgen kann.

8.2 Zweckbindung

Der Datenimporteur verarbeitet die personenbezogenen Daten nur für den/die in Anhang I.B genannten spezifischen Zweck/e, sofern keine weiteren Weisungen des Datenexporteurs bestehen.

8.3 Transparenz

Auf Anfrage stellt der Datenexporteur der betroffenen Person eine Kopie dieser Klauseln, einschließlich der von den Parteien ausgefüllten Anlage, unentgeltlich zur Verfügung. Soweit es zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschließlich der in Anhang II beschriebenen Maßnahmen und personenbezogener Daten, notwendig ist, kann der Datenexporteur Teile des Textes der Anlage zu diesen Klauseln vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen; er legt jedoch eine aussagekräftige Zusammenfassung vor, wenn die betroffene Person andernfalls den Inhalt der Anlage nicht verstehen würde oder ihre Rechte nicht ausüben könnte. Auf Anfrage teilen die Parteien der betroffenen Person die Gründe für die Schwärzungen so weit wie möglich mit, ohne die geschwärzten Informationen offenzulegen. Diese Klausel gilt unbeschadet der Pflichten des Datenexporteurs gemäß den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679.

8.4 Richtigkeit

Stellt der Datenimporteur fest, dass die erhaltenen personenbezogenen Daten unrichtig oder veraltet sind, unterrichtet er unverzüglich den Datenexporteur. In diesem Fall arbeitet der Datenimporteur mit dem Datenexporteur zusammen, um die Daten zu löschen oder zu berichtigen.

8.5 Dauer der Verarbeitung und Löschung oder Rückgabe der Daten

Die Daten werden vom Datenimporteur nur für die in Anhang I.B angegebene Dauer verarbeitet. Nach Wahl des Datenexporteurs löscht der Datenimporteur nach Beendigung der Erbringung der Datenverarbeitungsdienste alle im Auftrag des Datenexporteurs verarbeiteten personenbezogenen Daten und bescheinigt dem Datenexporteur, dass dies erfolgt ist, oder gibt dem Datenexporteur alle in seinem Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten zurück und löscht bestehende Kopien. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten stellt der Datenimporteur weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln sicher.

Falls für den Datenimporteur lokale Rechtsvorschriften gelten, die ihm die Rückgabe oder Löschung der personenbezogenen Daten untersagen, sichert der Datenimporteur zu, dass er die Einhaltung dieser Klauseln auch weiterhin gewährleistet und diese Daten nur in dem Umfang und so lange verarbeitet, wie dies gemäß den betreffenden lokalen Rechtsvorschriften erforderlich ist. Dies gilt unbeschadet von Klausel 14, insbesondere der Pflicht des Datenimporteurs gemäß Klausel 14 Buchstabe e), den Datenexporteur während der Vertragslaufzeit zu benachrichtigen, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass für ihn Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten gelten oder gelten werden, die nicht mit den Anforderungen in Klausel 14 Buchstabe a) im Einklang stehen.

8.6 Sicherheit der Verarbeitung

a) Der Datenimporteur und, während der Datenübermittlung, auch der Datenexporteur treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten, einschließlich des Schutzes vor einer Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu diesen Daten führt (im Folgenden „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“).

Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus tragen die Parteien dem Stand der Technik, den Implementierungskosten, der Art, dem Umfang, den Umständen und dem/den Zweck(en) der Verarbeitung sowie den mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die betroffenen Personen gebührend Rechnung.

Die Parteien ziehen insbesondere eine Verschlüsselung oder Pseudonymisierung, auch während der Datenübermittlung, in Betracht, wenn dadurch der Verarbeitungszweck erfüllt werden kann.

Im Falle einer Pseudonymisierung verbleiben die zusätzlichen Informationen, mit denen die personenbezogenen Daten einer speziellen betroffenen Person zugeordnet werden können, soweit möglich, unter der ausschließlichen Kontrolle des Datenexporteurs.

Zur Erfüllung seinen Pflichten gemäß diesem Absatz setzt der Datenimporteur mindestens die in Anhang II aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen um.

Der Datenimporteur führt regelmäßige Kontrollen durch, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen weiterhin ein angemessenes Schutzniveau bieten.

b) Der Datenimporteur gewährt seinem Personal nur insoweit Zugang zu den personenbezogenen Daten, als dies für die Durchführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags unbedingt erforderlich ist. Er gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

c) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenimporteur gemäß diesen Klauseln ergreift der Datenimporteur geeignete Maßnahmen zur Behebung der Verletzung, darunter auch Maßnahmen zur Abmilderung ihrer nachteiligen Auswirkungen. Zudem meldet der Datenimporteur dem Datenexporteur die Verletzung unverzüglich, nachdem sie ihm bekannt wurde. Diese Meldung enthält die Kontaktdaten einer Anlaufstelle für weitere Informationen, eine Beschreibung der Art der Verletzung (soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze), die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung und die ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung etwaiger nachteiliger Auswirkungen. Wenn und soweit nicht alle Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt.

d) Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Datenimporteur zur Verfügung stehenden Informationen arbeitet der Datenimporteur mit dem Datenexporteur zusammen und unterstützt ihn dabei, seinen Pflichten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 nachzukommen, insbesondere die zuständige Aufsichtsbehörde und die betroffenen Personen zu benachrichtigen.

8.7 Sensible Daten

Soweit die Übermittlung personenbezogene Daten umfasst, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftsgehörigkeit hervorgeht, oder die genetische Daten oder biometrische Daten zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über die Gesundheit, das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer Person oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten enthalten (im Folgenden "sensible Daten"), wendet der Datenimporteur die in Anhang I.B beschriebenen speziellen Beschränkungen und/oder zusätzlichen Garantien an.

8.8 Weiterübermittlungen

Der Datenimporteur gibt die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Datenexporteurs an Dritte weiter. Die Daten dürfen zudem nur an Dritte weitergegeben werden, die (in demselben Land wie der Datenimporteur oder in einem anderen Drittland) außerhalb der Europäischen Union ansässig sind (im Folgenden „Weiterübermittlung“), sofern der Dritte im Rahmen des betreffenden Moduls an diese Klauseln gebunden ist oder sich mit der Bindung daran einverstanden erklärt oder falls:

- i) die Weiterübermittlung an ein Land erfolgt, für das ein Angemessenheitsbeschluss gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt, der die Weiterübermittlung abdeckt;
- ii) der Dritte auf andere Weise geeignete Garantien gemäß Artikel 46 oder 47 der Verordnung (EU) 2016/679 im Hinblick auf die betreffende Verarbeitung gewährleistet;
- iii) die Weiterübermittlung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit bestimmten Verwaltungs-, Gerichts- oder regulatorischen Verfahren erforderlich ist oder
- iv) die Weiterübermittlung erforderlich ist, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen.

Jede Weiterübermittlung erfolgt unter der Bedingung, dass der Datenimporteur alle anderen Garantien gemäß diesen Klauseln, insbesondere die Zweckbindung, einhält:

8.9 Dokumentation und Einhaltung der Klauseln

- a) Der Datenimporteur bearbeitet Anfragen des Datenexporteurs, die sich auf die Verarbeitung gemäß diesen Klauseln beziehen, umgehend und in angemessener Weise.
- b) Die Parteien müssen die Einhaltung dieser Klauseln nachweisen können. Insbesondere führt der Datenimporteur geeignete Aufzeichnungen über die im Auftrag des Datenexporteurs durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten.
- c) Der Datenimporteur stellt dem Datenexporteur alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Einhaltung der in diesen Klauseln festgelegten Pflichten nachzuweisen; auf Verlangen des Datenexporteurs ermöglicht er diesem, die unter diese Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten in angemessenen Abständen oder bei Anzeichen für eine Nichteinhaltung zu prüfen, und trägt zu einer solchen Prüfung bei.

Bei der Entscheidung über eine Überprüfung oder Prüfung kann der Datenexporteur einschlägige Zertifizierungen des Datenimporteurs berücksichtigen.

- d) Der Datenexporteur kann die Prüfung selbst durchführen oder einen unabhängigen Prüfer beauftragen. Die Prüfungen können Inspektionen in den Räumlichkeiten oder physischen Einrichtungen des Datenimporteurs umfassen und werden gegebenenfalls mit angemessener Vorankündigung durchgeführt.

- e) Die Parteien stellen der zuständigen Aufsichtsbehörde die unter den Buchstaben b) und c) genannten Informationen, einschließlich der Ergebnisse von Prüfungen, auf Anfrage zur Verfügung

Klausel 9

Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

- a) Der Datenimporteur besitzt die allgemeine Genehmigung des Datenexporteurs für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern, die in einer vereinbarten Liste aufgeführt sind. Der Datenimporteur unterrichtet den Datenexporteur mindestens 15 Tage im Voraus ausdrücklich in schriftlicher Form über alle beabsichtigten Änderungen dieser Liste durch Hinzufügen oder Ersetzen von Unterauftragsverarbeitern und räumt dem Datenexporteur damit ausreichend Zeit ein, um vor der Beauftragung des/der Unterauftragsverarbeiter/s Einwände gegen diese Änderungen erheben zu können. Der Datenimporteur stellt dem Datenexporteur die erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit dieser sein Widerspruchsrecht ausüben kann.
- b) Beauftragt der Datenimporteur einen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Datenexporteurs), so muss diese Beauftragung im Wege eines schriftlichen Vertrags erfolgen, der im Wesentlichen dieselben Datenschutzpflichten vorsieht wie diejenigen, die den Datenimporteur gemäß diesen Klauseln binden, einschließlich im Hinblick auf Rechte als Drittbegünstigte für betroffene Personen. Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass der Datenimporteur durch Einhaltung der vorliegenden Klausel seinen Pflichten gemäß Klausel 8.8 nachkommt. Der Datenimporteur stellt sicher, dass der Unterauftragsverarbeiter die Pflichten erfüllt, denen der Datenimporteur gemäß diesen Klauseln unterliegt.
- c) Der Datenimporteur stellt dem Datenexporteur auf dessen Verlangen eine Kopie eines solchen Unterauftragsverarbeitervertrags und etwaiger späterer Änderungen zur Verfügung. Soweit dies zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, notwendig ist, kann der Datenimporteur den Wortlaut der Vereinbarung vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen.
- d) Der Datenimporteur haftet gegenüber dem Datenexporteur in vollem Umfang dafür, dass der Unterauftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß dem mit dem Datenimporteur geschlossenen Vertrag nachkommt. Der Datenimporteur benachrichtigt den Datenexporteur, wenn der Unterauftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß diesem Vertrag nicht nachkommt.
- e) Der Datenimporteur vereinbart mit dem Unterauftragsverarbeiter eine Drittbegünstigtenklausel, wonach der Datenexporteur – sollte der Datenimporteur faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sein – das Recht hat, den Untervergabevertrag zu kündigen und den Unterauftragsverarbeiter anzuweisen, die personenbezogenen Daten zu löschen oder zurückzugeben.

Klausel 10

Rechte betroffener Personen

- a) Der Datenimporteur unterrichtet den Datenexporteur unverzüglich über jeden Antrag, den er von einer betroffenen Person erhalten hat. Er beantwortet diesen Antrag nicht selbst, es sei denn, er wurde vom Datenexporteur dazu ermächtigt.

- b) Der Datenimporteur unterstützt den Datenexporteur bei der Erfüllung von dessen Pflicht Anträge betroffener Personen auf Ausübung ihrer Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zu beantworten. Zu diesem Zweck legen die Parteien in Anhang II unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, durch die Unterstützung geleistet wird, sowie den Anwendungsbereich und den Umfang der erforderlichen Unterstützung fest.
- c) Bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß den Buchstaben a) bis c) befolgt der Datenimporteur die Weisungen des Datenexporteurs.

Klausel 11

Rechtsbehelf

- a) Der Datenimporteur informiert die betroffenen Personen in transparenter und leicht zugänglicher Form mittels individueller Benachrichtigung oder auf seiner Website über eine Anlaufstelle, die befugt ist, Beschwerden zu bearbeiten. Er bearbeitet umgehend alle Beschwerden, die er von einer betroffenen Person erhält.
- b) Im Falle einer Streitigkeit zwischen einer betroffenen Person und einer der Parteien bezüglich der Einhaltung dieser Klauseln bemüht sich die betreffende Partei nach besten Kräften um eine zügige gütliche Einigung. Die Parteien halten einander über derartige Streitigkeiten auf dem Laufenden und bemühen sich gegebenenfalls gemeinsam um deren Beilegung.
- c) Macht die betroffene Person ein Recht als Drittbegünstigte gemäß Klausel 3 geltend, erkennt der Datenimporteur die Entscheidung der betroffenen Person an,
- i) eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts oder ihres Arbeitsorts oder bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß Klausel 13 einzureichen,
 - ii) den Streitfall an die zuständigen Gerichte im Sinne der Klausel 18 zu verweisen.
- d) Die Parteien erkennen an, dass die betroffene Person von einer Einrichtung, Organisation oder Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht gemäß Artikel 80 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 vertreten werden kann.
- e) Der Datenimporteur unterwirft sich einem nach geltendem Unionsrecht oder dem geltenden Recht eines Mitgliedstaats verbindlichen Beschluss.
- f) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, dass die Entscheidung der betroffenen Person nicht ihre materiellen Rechte oder Verfahrensrechte berührt, Rechtsbehelfe im Einklang mit geltenden Rechtsvorschriften einzulegen.

Klausel 12

Haftung

- a) Jede Partei haftet gegenüber der/den anderen Partei(en) für Schäden, die sie der/den anderen Partei(en) durch einen Verstoß gegen diese Klauseln verursacht.
- b) Der Datenimporteur haftet gegenüber der betroffenen Person, und die betroffene Person hat Anspruch auf Schadenersatz für jeden materiellen oder immateriellen Schaden, den der Datenimporteur oder sein Unterauftragsverarbeiter der betroffenen Person verursacht, indem er deren Rechte als Drittbegünstigte gemäß diesen Klauseln verletzt.

- c) Ungeachtet von Buchstabe b) haftet der Datenimporteur gegenüber der betroffenen Person, und die betroffene Person hat Anspruch auf Schadenersatz für jeden materiellen oder immateriellen Schaden, den der Datenexporteur oder der Datenimporteur (oder dessen Unterauftragsverarbeiter) der betroffenen Person verursacht, indem er deren Rechte als Drittbegünstigte gemäß diesen Klauseln verletzt. Dies gilt unbeschadet der Haftung des Datenexporteurs und, sofern der Datenexporteur ein im Auftrag eines Verantwortlichen handelnder Auftragsverarbeiter ist, unbeschadet der Haftung des Verantwortlichen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 oder gegebenenfalls der Verordnung (EU) 2018/1725.
- d) Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass der Datenexporteur, der nach Buchstabe c) für durch den Datenimporteur (oder dessen Unterauftragsverarbeiter) verursachte Schäden haftet, berechtigt ist, vom Datenimporteur den Teil des Schadenersatzes zurückzufordern, der der Verantwortung des Datenimporteurs für den Schaden entspricht.
- e) Ist mehr als eine Partei für Schäden verantwortlich, die der betroffenen Person infolge eines Verstoßes gegen diese Klauseln entstanden sind, so haften alle verantwortlichen Parteien gesamtschuldnerisch, und die betroffene Person ist berechtigt, gegen jede der Parteien gerichtlich vorzugehen.
- f) Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass eine Partei, die nach Buchstabe e) haftbar gemacht wird, berechtigt ist, von der/den anderen Partei(en) den Teil des Schadenersatzes zurückzufordern, der deren Verantwortung für den Schaden entspricht.
- g) Der Datenimporteur kann sich nicht auf das Verhalten eines Unterauftragsverarbeiters berufen, um sich seiner eigenen Haftung entziehen.

Klausel 13

Aufsicht

- a) Die Aufsichtsbehörde, die dafür verantwortlich ist, sicherzustellen, dass der Datenexporteur bei Datenübermittlungen die Verordnung (EU) 2016/679 einhält, siehe Anhang I.C, fungiert als zuständige Aufsichtsbehörde.
- b) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, sich der Kompetenz der zuständigen Aufsichtsbehörde zu unterwerfen und bei allen Verfahren, mit denen die Einhaltung dieser Klauseln sichergestellt werden soll, mit ihr zusammenzuarbeiten. Insbesondere erklärt sich der Datenimporteur damit einverstanden, Anfragen zu beantworten, sich Prüfungen zu unterziehen und den von der Aufsichtsbehörde getroffenen Maßnahmen, darunter auch Abhilfemaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen, nachzukommen. Er bestätigt der Aufsichtsbehörde in schriftlicher Form, dass die erforderlichen Maßnahmen ergriffen wurden.

ABSCHNITT III

LOKALE RECHTSVORSCHRIFTEN UND PFLICHTEN IM FALLE DES ZUGANGS VON BEHÖRDEN ZU DEN DATEN

Klausel 14

Lokale Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten, die sich auf die Einhaltung der Klauseln auswirken

- a) Die Parteien sichern zu, keinen Grund zu der Annahme zu haben, dass die für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenimporteur geltenden Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten im Bestimmungsdrittland, einschließlich Anforderungen zur Offenlegung personenbezogener Daten oder Maßnahmen, die öffentlichen Behörden den Zugang zu diesen Daten gestatten, den Datenimporteur an der Erfüllung seiner Pflichten gemäß diesen Klauseln hindern. Dies basiert auf dem Verständnis, dass Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten, die den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achten und nicht über Maßnahmen hinausgehen, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig sind, um eines der in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgeführten Ziele sicherzustellen, nicht im Widerspruch zu diesen Klauseln stehen.
- b) Die Parteien erklären, dass sie hinsichtlich der Zusicherung in Buchstabe a) insbesondere die folgenden Aspekte gebührend berücksichtigt haben:
- i) die besonderen Umstände der Übermittlung, einschließlich der Länge der Verarbeitungskette, der Anzahl der beteiligten Akteure und der verwendeten Übertragungskanäle, beabsichtigte Datenweiterleitungen, der Typ des Empfängers, den Zweck der Verarbeitung, die Kategorien und das Format der übermittelten personenbezogenen Daten, den Wirtschaftszweig, in dem die Übertragung erfolgt, den Speicherort der übermittelten Daten,
 - ii) die angesichts der besonderen Umstände der Übermittlung relevanten Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten des Bestimmungsdrittlandes (einschließlich solcher, die die Offenlegung von Daten gegenüber Behörden vorschreiben oder den Zugang von Behörden zu diesen Daten gestatten) sowie die geltenden Beschränkungen und Garantien,
 - iii) alle relevanten vertraglichen, technischen oder organisatorischen Garantien, die zur Ergänzung der Garantien gemäß diesen Klauseln eingerichtet wurden, einschließlich Maßnahmen, die während der Übermittlung und bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Bestimmungsland angewandt werden.
- c) Der Datenimporteur versichert, dass er sich im Rahmen der Beurteilung nach Buchstabe b) nach besten Kräften bemüht hat, dem Datenexporteur sachdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen, und erklärt sich damit einverstanden, dass er mit dem Datenexporteur weiterhin zusammenarbeiten wird, um die Einhaltung dieser Klauseln zu gewährleisten.
- d) Die Parteien erklären sich damit einverstanden, die Beurteilung nach Buchstabe b) zu dokumentieren und sie der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- e) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, während der Laufzeit des Vertrags den Datenexporteur unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er nach Zustimmung zu diesen Klauseln Grund zu der Annahme hat, dass für ihn Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten gelten, die nicht mit den Anforderungen in Buchstabe a) im Einklang stehen; hierunter fällt auch eine Änderung der Rechtsvorschriften des Drittlandes oder eine Maßnahme (z. B. ein Offenlegungsersuchen), die sich

auf eine nicht mit den Anforderungen in Buchstabe a) im Einklang stehende Anwendung dieser Rechtsvorschriften in der Praxis bezieht.

f) Nach einer Benachrichtigung gemäß Buchstabe e) oder wenn der Datenexporteur anderweitig Grund zu der Annahme hat, dass der Datenimporteur seinen Pflichten gemäß diesen Klauseln nicht mehr nachkommen kann, ermittelt der Datenexporteur unverzüglich geeignete Maßnahmen (z. B. technische oder organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit), die der Datenexporteur und/oder der Datenimporteur ergreifen müssen, um Abhilfe zu schaffen. Der Datenexporteur setzt die Datenübermittlung aus, wenn er der Auffassung ist, dass keine geeigneten Garantien für eine derartige Übermittlung gewährleistet werden können, oder wenn er von der dafür zuständigen Aufsichtsbehörde dazu angewiesen wird. In diesem Fall ist der Datenexporteur berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit es um die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln geht. Sind mehr als zwei Parteien an dem Vertrag beteiligt, so kann der Datenexporteur von diesem Kündigungsrecht nur gegenüber der verantwortlichen Partei Gebrauch machen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Wird der Vertrag gemäß dieser Klausel gekündigt, finden Klausel 16 Buchstaben d) und e) Anwendung.

Klausel 15

Pflichten des Datenimporteurs im Falle des Zugangs von Behörden zu den Daten

15.1 Benachrichtigung

a) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, den Datenexporteur und, soweit möglich, die betroffene Person (gegebenenfalls mit Unterstützung des Datenexporteurs) in folgenden Fällen unverzüglich zu benachrichtigen,

- i) wenn er von einer Behörde, einschließlich Justizbehörden, ein nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes rechtlich bindendes Ersuchen um Offenlegung personenbezogener Daten erhält, die gemäß diesen Klauseln übermittelt werden (diese Benachrichtigung muss Informationen über die angeforderten personenbezogenen Daten, die ersuchende Behörde, die Rechtsgrundlage des Ersuchens und die mitgeteilte Antwort enthalten), oder
 - ii) wenn er Kenntnis davon erlangt, dass eine Behörde nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes direkten Zugang zu personenbezogenen Daten hat, die gemäß diesen Klauseln übermittelt wurden; diese Benachrichtigung muss alle dem Datenimporteur verfügbaren Informationen enthalten.
- b) Ist es dem Datenimporteur gemäß den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes untersagt, den Datenexporteur und/oder die betroffene Person zu benachrichtigen, so erklärt sich der Datenimporteur einverstanden, sich nach besten Kräften um eine Aufhebung des Verbots zu bemühen, damit möglichst viele Informationen so schnell wie möglich mitgeteilt werden können. Der Datenimporteur verpflichtet sich, seine Anstrengungen zu dokumentieren, um diese auf Verlangen des Datenexporteurs nachweisen zu können.
- c) Soweit dies nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes zulässig ist, erklärt sich der Datenimporteur bereit, dem Datenexporteur während der Vertragslaufzeit in regelmäßigen Abständen möglichst viele sachdienliche Informationen über die eingegangenen Ersuchen zur Verfügung zu stellen (insbesondere Anzahl der Ersuchen, Art der angeforderten Daten, ersuchende Behörde(n), ob Ersuchen angefochten wurden und das Ergebnis solcher Anfechtungen usw.).

- d) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, die Informationen gemäß den Buchstaben a) bis c) während der Vertragslaufzeit aufzubewahren und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- e) Die Buchstaben a) bis c) gelten unbeschadet der Pflicht des Datenimporteurs gemäß Klausel 14 Buchstabe e) und Klausel 16, den Datenexporteur unverzüglich zu informieren, wenn er diese Klauseln nicht einhalten kann.

15.2 Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Datenminimierung

- a) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, die Rechtmäßigkeit des Offenlegungssuchens zu überprüfen, insbesondere ob das Ersuchen im Rahmen der Befugnisse liegt, die der ersuchenden Behörde übertragen wurden, und das Ersuchen anzufechten, wenn er nach sorgfältiger Beurteilung zu dem Schluss kommt, dass hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass das Ersuchen nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes, gemäß geltenden völkerrechtlichen Verpflichtungen und nach den Grundsätzen der Völkercourtoisie rechtswidrig ist. Unter den genannten Bedingungen sind vom Datenimporteur mögliche Rechtsmittel einzulegen. Bei der Anfechtung eines Ersuchens erwirkt der Datenimporteur einstweilige Maßnahmen, um die Wirkung des Ersuchens auszusetzen, bis die zuständige Justizbehörde über dessen Begründetheit entschieden hat. Er legt die angeforderten personenbezogenen Daten erst offen, wenn dies nach den geltenden Verfahrensregeln erforderlich ist. Diese Anforderungen gelten unbeschadet der Pflichten des Datenimporteurs gemäß Klausel 14 Buchstabe e).
- b) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, seine rechtliche Beurteilung und eine etwaige Anfechtung des Offenlegungssuchens zu dokumentieren und diese Unterlagen dem Datenexporteur zur Verfügung zu stellen, soweit dies nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes zulässig ist. Auf Anfrage stellt er diese Unterlagen auch der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Verfügung.
- c) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, bei der Beantwortung eines Offenlegungssuchens auf der Grundlage einer vernünftigen Auslegung des Ersuchens die zulässige Mindestmenge an Informationen bereitzustellen.

ABSCHNITT IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Klausel 16

Verstöße gegen die Klauseln und Beendigung des Vertrags

- a) Der Datenimporteur unterrichtet den Datenexporteur unverzüglich, wenn er aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage ist, diese Klauseln einzuhalten.
- b) Verstößt der Datenimporteur gegen diese Klauseln oder kann er diese Klauseln nicht einhalten, setzt der Datenexporteur die Übermittlung personenbezogener Daten an den Datenimporteur aus, bis der Verstoß beseitigt oder der Vertrag beendet ist. Dies gilt unbeschadet von Klausel 14 Buchstabe f).

- c) Der Datenexporteur ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn
 - i) der Datenexporteur die Übermittlung personenbezogener Daten an den Datenimporteur gemäß Buchstabe b) ausgesetzt hat und die Einhaltung dieser Klauseln nicht innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall aber innerhalb einer einmonatigen Aussetzung, wiederhergestellt wurde,
 - ii) der Datenimporteur in erheblichem Umfang oder fortdauernd gegen diese Klauseln verstößt oder
 - iii) der Datenimporteur einer verbindlichen Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Aufsichtsbehörde, die seine Pflichten gemäß diesen Klauseln zum Gegenstand hat, nicht nachkommt.

In diesen Fällen unterrichtet der Datenexporteur die zuständige Aufsichtsbehörde [in Bezug auf Modul drei: und den Verantwortlichen] über derartige Verstöße. Sind mehr als zwei Parteien an dem Vertrag beteiligt, so kann der Datenexporteur von diesem Kündigungsrecht nur gegenüber der verantwortlichen Partei Gebrauch machen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Personenbezogene Daten, die vor Beendigung des Vertrags gemäß Buchstabe c) übermittelt wurden, müssen nach Wahl des Datenexporteurs unverzüglich an diesen zurückgegeben oder vollständig gelöscht werden. Dies gilt gleichermaßen für alle Kopien der Daten öffentliche Behörden nachzukommen. Der Datenimporteur bescheinigt dem Datenexporteur die Löschung. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten stellt der Datenimporteur weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln sicher. Falls für den Datenimporteur lokale Rechtsvorschriften gelten, die ihm die Rückgabe oder Löschung der übermittelten personenbezogenen Daten untersagen, sichert der Datenimporteur zu, dass er die Einhaltung dieser Klauseln auch weiterhin gewährleistet und diese Daten nur in dem Umfang und so lange verarbeitet, wie dies gemäß den betreffenden lokalen Rechtsvorschriften erforderlich ist.

- e) Jede Partei kann ihre Zustimmung widerrufen, durch diese Klauseln gebunden zu sein, wenn i) die Europäische Kommission einen Beschluss nach Artikel 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 erlässt, der sich auf die Übermittlung personenbezogener Daten bezieht, für die diese Klauseln gelten, oder ii) die Verordnung (EU) 2016/679 Teil des Rechtsrahmens des Landes wird, an das die personenbezogenen Daten übermittelt werden. Dies gilt unbeschadet anderer Verpflichtungen, die für die betreffende Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 gelten.

Klausel 17

Anwendbares Recht

Diese Klauseln unterliegen dem Recht des EU-Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist. Wenn dieses Recht keine Rechte als Drittbegünstigte zulässt, unterliegen diese Klauseln dem Recht eines anderen EU-Mitgliedstaats, das Rechte als Drittbegünstigte zulässt. Die Parteien vereinbaren, dass dies das Recht der Bundesrepublik Deutschland ist.

Klausel 18

Gerichtsstand und Zuständigkeit

- a) Streitigkeiten, die sich aus diesen Klauseln ergeben, werden von den Gerichten eines EU-Mitgliedstaats beigelegt.
- b) Die Parteien vereinbaren, dass dies die Gerichte des EU-Mitgliedstaat sind, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist.
- c) Eine betroffene Person kann Klage gegen den Datenexporteur und/oder den Datenimporteur auch vor den Gerichten des Mitgliedstaats erheben, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.
- d) Die Parteien erklären sich damit einverstanden, sich der Zuständigkeit dieser Gerichte zu unterwerfen.

ANLAGEN

ANHANG I

A. LISTE DER PARTEIEN

Datenexporteur(e):

Die Identität und die Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sind im Hauptvertrag angegeben, wobei der für die Verarbeitung Verantwortliche z. B. als "Dedalus Unternehmen", "Auftraggeber" und/oder "Kunde" bezeichnet werden kann.

Weitere Verantwortliche:

ANMERKUNG: AUSZUFÜLLEN MIT DEN NAMEN DER ANDEREN KONZERNUNTERNEHMEN, WENN DAS UNTERNEHMEN, DAS DEN VERTRAG UNTERZEICHNET, DIE DIENSTLEISTUNG AUCH IM NAMEN ANDERER KONZERNUNTERNEHMEN EINKAUFT. BEISPIEL: DEDALUS S.P.A. KAUFT EINE PERSONALWIRTSCHAFTLICHE DIENSTLEISTUNG, DIE VON ALLEN UNTERNEHMEN DER GRUPPE IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN SOLL].

Die in diesem Kasten aufgeführten Unternehmen haben den oben genannten Verantwortlichen als ihren Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 DS-GVO oder ihren gemeinsamen Verantwortlichen gemäß Art. 26 DSGVO beauftragt und ihn ermächtigt, nach Maßgabe dieser Vereinbarung Auftragsverarbeiter zu benennen. Das Beitrittsdatum der in diesem Kästchen aufgeführten Unternehmen ist dasselbe, wie das des oben angegebenen für die Verarbeitung Verantwortlichen, und es wird von diesem für die Verarbeitung Verantwortlichen mit der Unterzeichnung der Vereinbarung übertragen.

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten:

für Dedalus S.p.A dpo.group@dedalus.eu

für Dedalus Unternehmen mit Sitz in UK dpo-uk@dedalus.group.

für Dedalus Unternehmen mit Sitz in Frankreich dpo.france@dedalus.eu

für Dedalus Unternehmen mit Sitz in Deutschland/Österreich dpo.dach@dedalus.com

für Dedalus Unternehmen mit Sitz in Italien dpo@dedalus.eu

für andere Unternehmen der Unternehmensgruppe dpo.group@dedalus.eu

Unterschrift und Beitrittsdatum: Bitte beziehen Sie sich auf den Hauptvertrag, dessen integraler Bestandteil diese Standardvertragsklauseln sind.

Datenimporteur(e):

Die Identität und die Kontaktdaten des Auftragsverarbeiters sind im Hauptvertrag angegeben, wo der Auftragsverarbeiter z. B. als "Anbieter" und/oder "Lieferant" bezeichnet werden kann.

Name, Position und Kontaktdaten der Kontaktperson: (HINWEIS: BITTE ERGÄNZEN SIE DIE ANGABEN ZUM DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN DES ANBIETERS)

Unterschrift und Beitrittsdatum: Bitte beziehen Sie sich auf den kommerziellen Vertrag, dessen integraler Bestandteil diese Standardvertragsklauseln sind.

B. BESCHREIBUNG DER DATENÜBERMITTLUNG

Kategorien betroffener Personen, deren personenbezogene Daten übermittelt werden

[HINWEIS: DURCH ANGABEN ZU DEN VERARBEITUNGSTÄTIGKEITEN ZU ERGÄNZEN]

- Arbeitnehmer
- Bewerber
- Kunden
- Potentielle Kunden
- Anbieter und/oder Partner
- Internet Nutzer
- Kongressredner
- Patienten
- Fachkräfte im Gesundheitswesen
- Sonstige [beschreiben]

Kategorien der übermittelten personenbezogenen Daten

- Identifizierungsdaten (Name Nachname usw.)
- Kontaktangaben
- Bildung
- Berufliche Informationen
- Wirtschaftliche/finanzielle Informationen
- Sonstiges [beschreiben]

Übermittelte sensible Daten (falls zutreffend) und angewandte Beschränkungen oder Garantien, die der Art der Daten und den verbundenen Risiken in vollem Umfang Rechnung tragen z. B. strenge Zweckbindung, Zugangsbeschränkungen (einschließlich des Zugangs nur für Mitarbeiter, die eine spezielle Schulung absolviert haben), Aufzeichnungen über den Zugang zu den Daten, Beschränkungen für Weiterübermittlungen oder zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen.

—Gesundheitsdaten (personenbezogene Daten über den körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdiensten, die Aufschluss über ihren Gesundheitszustand geben)

Genetische Daten

Biometrische Daten

Daten über das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer Person

Daten zur Gewerkschaftsmitgliedschaft

Daten aus denen die rassische oder ethnische Herkunft hervorgeht

Daten aus denen politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen hervorgehen

Vorstrafen

Sonstiges [beschreiben]

Sensible Daten werden nur von befugtem Personal verarbeitet, wenn dies für die Zwecke des kommerziellen Vertrags unbedingt erforderlich ist. In einigen Fällen wird eine spezielle Schulung durchgeführt. Tätigkeiten mit sensiblen Daten werden protokolliert. Übertragungen an Unterauftragsverarbeiter werden nur durchgeführt, wenn dies unbedingt erforderlich ist.

Häufigkeit der Übermittlung (z.B. ob die Daten einmalig oder kontinuierlich übermittelt werden)

Bitte beziehen Sie sich auf den Hauptvertrag.

Art der Verarbeitung

Erhebung

Erfassen/Speicherung

Organisation/ Ordnen

Anpassung/Veränderung

Verwendung

- Visualisierung/Abfragen/Zugang
- Verknüpfung
- Offenlegung (durch Übermittlung Verbreitung oder sonstige Bereitstellung)
- Löschen
- Sonstiges [beschreiben]

Zweck(e) der Datenübermittlung und Weiterverarbeitung

Bitte beziehen Sie sich auf den Hauptvertrag.

Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer

Die Dauer der Bearbeitung ist die gleiche wie Hauptvertrag.

Bei der Verarbeitung durch (Unter-)Auftragsverarbeiter sind auch Gegenstand Art und Dauer der Verarbeitung anzugeben.

[HINWEIS: VOM ANBIETER AUSZUFÜLLEN]

C. ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist diejenige des EU-Mitgliedstaats und/oder der Region, in der der Datenexporteur niedergelassen ist.

ANHANG II: TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN EINSCHLIESSLICH ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER SICHERHEIT DER DATEN

Die Sicherheitsmaßnahmen sind in dem als Anhang beigefügten "IS&DP Questionnaire" beschrieben.

Darüber hinaus vereinbaren die Parteien, dass der Auftragsverarbeiter, wenn er beabsichtigt, personenbezogene Daten in Nicht-EWR-Länder zu übermitteln, die nicht unter Angemessenheitsbeschlüsse fallen, die vorherige schriftliche Genehmigung des für die Verarbeitung Verantwortlichen einholt und dafür sorgt, dass die mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen vereinbarten zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen auch von dem/den Unterauftragsverarbeiter(n) umgesetzt werden.

Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass jede Übermittlung und/oder Weiterübermittlung personenbezogener Daten, die im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet werden, in ein Drittland in Übereinstimmung mit den Artikeln 44 ff. der DSGVO und den Grundsätzen des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache C-311/18 ("Schrems II") durchgeführt wird. Außerdem führt er ein Transfer Impact Assessment (Transfer-Folgenabschätzung) für die Übermittlung gemäß den Empfehlungen 1/20 und 2/20 des Europäischen Datenschutzausschusses durch (oder unterstützt den für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der Durchführung) und er ergreift geeignete ergänzende Maßnahmen (oder unterstützt den für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der Durchführung), wie in denselben Empfehlungen gefordert.

ANHANG III: LISTE DER UNTERAUFTAGSVERARBEITER

[HINWEIS: VOM ANBIETER AUSZUFÜLLEN]

Der Verantwortliche hat die Inanspruchnahme folgender Unterauftragsverarbeiter genehmigt:

Name: ...

Anschrift: ...

Name Funktion und Kontaktdaten der Kontaktperson: ...

Beschreibung der Verarbeitung (einschließlich einer klaren Abgrenzung der Verantwortlichkeiten, falls mehrere Unterauftragsverarbeiter genehmigt werden.

Anhang Zusatzvereinbarung zur Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach Artikel 28 EU-Datenschutz-Grundverordnung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag (Deutschland)

zwischen

Auftraggeber

nachfolgend "Auftraggeber" genannt

und

Unterauftragnehmer

nachfolgend „Unterauftragnehmer“ genannt

- beide Vertragspartner nachfolgend "Parteien" genannt -

In Ergänzung des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages zur Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 EU-Datenschutz-Grundverordnung unterwirft sich der Unterauftragnehmer

- gemäß § 30 Absatz 5 Satz 3 Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz; veröffentlicht in ABl. EKD 2017, S. 353) der kirchlichen Datenschutzaufsicht. Die Unterwerfung erstreckt sich auf die Aufgaben und Befugnisse der kirchlichen Datenschutzaufsicht nach §§ 43, 44 EKD-Datenschutzgesetz.
- dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Fassung des einstimmigen Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20. November 2017 sowie die Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Fassung Beschluss der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 20.02.2018 und der Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO) in der jeweiligen Fassung.

Anhang Zusatzvereinbarung zur beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung gemäß § 203 StGB

zwischen

Auftraggeber,

nachfolgend "Auftraggeber" genannt

und

Unterauftragnehmer

nachfolgend „Unterauftragnehmer“ genannt

- beide Vertragspartner nachfolgend "Parteien" genannt -

1. Der Unterauftragnehmer wirkt als Dienstleister an der beruflichen Tätigkeit des Verantwortlichen, der einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegt, mit und verarbeitet für den Verantwortlichen ggf. Daten, die in den Anwendungsbereich von § 203 Strafgesetzbuch (StGB) fallen (im Folgenden „Berufsgeheimnisdaten“).

2. Dem Unterauftragnehmer ist bekannt, dass Personen, die an der beruflichen Tätigkeit eines gemäß § 203 StGB verpflichteten Verantwortlichen mitwirken, sich nach § 203 Abs. 4 S. 1 StGB strafbar machen, wenn sie unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbaren, das ihnen bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist. Zudem macht sich eine mitwirkende Person nach § 203 Abs. 4 S. 2 StGB strafbar, sollte sie sich einer weiteren mitwirkenden Person bedienen, die ihrerseits unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde.

3. Der Unterauftragnehmer verpflichtet sich, in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 StGB über Berufsgeheimnisdaten Stillschweigen zu bewahren und sich nur insoweit Kenntnis von diesen Daten zu verschaffen, wie dies zur ordentlichen Vertragserfüllung unbedingt erforderlich ist.

4. Der Unterauftragnehmer verpflichtet sich, in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 StGB, diejenigen seiner bei ihm beschäftigten Personen und zur Vertragserfüllung herangezogene Dritte, die bestimmungsgemäß mit Berufsgeheimnisdaten des Verantwortlichen in Berührung kommen oder bei denen dies nicht auszuschließen ist, zur Vertraulichkeit hinsichtlich der Berufsgeheimnisdaten zu verpflichten und über die mögliche Strafbarkeit nach § 203 Abs. 4 StGB zu belehren. Diese Verpflichtung gilt für sämtliche weiteren Unterbeauftragungen.

5. Der Unterauftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass Daten, die er im Auftrag eines Berufsgeheimnisträgers verarbeitet unter Umständen dem Zeugnisverweigerungsrecht von sogenannten mitwirkenden Personen unterliegen (§ 53a Strafprozeßordnung (StPO)). Entsprechend § 53a StPO entscheidet der Berufsgeheimnisträger über die Ausübung des Schweigerechts. Im Falle einer Befragung wird der Unterauftragnehmer unter Hinweis auf § 53a StPO dieser widersprechen und unverzüglich den Berufsgeheimnisträger informieren, der daraufhin bzgl. der Wahrnehmung des Schweigerechts entscheidet.

6. Der Unterauftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass die in seinem Gewahrsam befindlichen Berufsgeheimnisdaten dem Beschlagnahmeverbot gemäß § 97 Abs. 2 StPO unterliegen. Die Daten dürfen nicht ohne das Einverständnis des Berufsgeheimnisträgers herausgegeben werden. Im Falle einer Beschlagnahme wird der Unterauftragnehmer dieser widersprechen und unverzüglich den Berufsgeheimnisträger informieren.

Der Unterauftragnehmer bestätigt mit seiner Unterschrift zugleich den Empfang einer Kopie dieser Niederschrift.

Anhang Verschwiegenheitsverpflichtung gemäß § 203 StGB der Geschäftspartner

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben weisen wir Sie nochmals und ausdrücklich darauf hin, dass im Rahmen des gegenständlichen Auftrags-/ Vertragsverhältnisses Daten verarbeitet werden (können), welche einer besonderen berufsspezifischen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Insbesondere erlauben wir uns auf die geltenden Regelungen der Strafvorschrift des § 203 Strafgesetzbuch (Verletzung von Privatgeheimnissen), in der Fassung wie diese im November 2017 in Kraft getreten ist, zu verweisen. Der Gesetzestext des § 203 StGB ist als Anlage beigefügt.

Auf Grundlage der Neufassung des § 203 StGB verpflichten wir unsere Geschäftspartner, die uns bei der Erfüllung unserer Aufgaben im Anwendungsbereich des § 203 StGB unterstützen, im Sinne dieser Vorschrift zur Geheimhaltung. Wir dürfen Sie bitten, uns die folgende Verschwiegenheitsverpflichtung zu bestätigen, und uns zurückzusenden.

VERSCHWIEGENHEITSVERPFLICHTUNG

Ich erkläre, die Anforderungen des neuen § 203 StGB und die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung des § 203 StGB zu kennen.

1. Ich verpflichte mich hiermit zur gewissenhaften Einhaltung und Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen. Insbesondere ist mir bekannt, dass meine Verschwiegenheit auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses uneingeschränkt und zeitlich unbefristet fortbesteht.
2. Ich verpflichte mich darüber hinaus, alle meine Mitarbeiter (Bestandsmitarbeiter und zukünftige neue Mitarbeiter), die im Rahmen des gegenständlichen Auftrags-/ Vertragsverhältnisses mit den der besonderen Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Daten wie Geheimnissen in Berührung kommen, ebenso wirksam im Hinblick auf den § 203 StGB zu verpflichten.
3. Ich sichere zu, soweit in Erfüllung des Auftrags durch mich/ unser Unternehmen Dritte (Subunternehmer) oder Geschäftspartner (im Rahmen eines mehrstufigen Vertragsverhältnisses) zum Einsatz kommen, für eine gleiche Verpflichtung Sorge zu tragen. Über die strafrechtlichen Konsequenzen einer fehlerhaften oder mangelnden Verpflichtung bin ich informiert.

In allen Zweifelsfragen werde ich entsprechenden Rechtsrat einholen.

§ 203 Strafgesetzbuch (StGB) Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft

(2) ¹Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrmimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. ²Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über

(3) ¹Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. ²Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

(4) ¹Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist. ²Ebenso wird bestraft, wer

1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,
2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder
3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

Anhang Zusatzvereinbarung zur Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach Artikel 28 EU-Datenschutz-Grundverordnung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag (Österreich)

zwischen

Auftraggeber

nachfolgend "Auftraggeber" genannt

und

Unterauftragnehmer

nachfolgend „Unterauftragnehmer“ genannt

- beide Vertragspartner nachfolgend "Parteien" genannt -

In Ergänzung des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages zur Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 EU-Datenschutz-Grundverordnung unterwirft sich der Unterauftragnehmer

- dem **Datenschutzgesetz (DatSchG) der Evangelischen Kirche A.u.H.B.** in Österreich in der jeweils geltenden Fassung sowie den Aufsichtsrechten des Datenschutzenats der Evangelischen Kirche, soweit die Verarbeitung für Körperschaften der Evangelischen Kirche iSd Art. 13 KV erfolgt.
- den Bestimmungen der **Kirchlichen Datenschutzverordnung** (Decretum Generale über den Datenschutz in der Katholischen Kirche in Österreich und ihren Einrichtungen) **der Österreichischen Bischofskonferenz** in der jeweils geltenden Fassung; zuständig ist die **Kirchliche Datenschutzkommission (KDSK)**.

Anhang Zusatzvereinbarung zur beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung

zwischen

Auftraggeber

nachfolgend "Auftraggeber" genannt

und

Unterauftragnehmer

nachfolgend „Unterauftragnehmer“ genannt

- beide Vertragspartner nachfolgend "Parteien" genannt -

1. Der Unterauftragnehmer wirkt als Dienstleister an der beruflichen Tätigkeit des Verantwortlichen, der einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegt, mit und verarbeitet für den Verantwortlichen ggf. Daten, die in den Anwendungsbereich von § 121 Strafgesetzbuch (Ö-StGB) fallen (im Folgenden „Berufsgeheimnisdaten“).

2. Dem Unterauftragnehmer ist bekannt, dass Personen, die an der beruflichen Tätigkeit eines gemäß § 121 Ö-StGB verpflichteten Verantwortlichen mitwirken, sich nach § 121 Ö-StGB strafbar machen, wenn sie unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbaren, das ihnen bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist. Zudem macht sich eine mitwirkende Person nach § 121 Ö-StGB strafbar, sollte sie sich einer weiteren mitwirkenden Person bedienen, die ihrerseits unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde.

3. Der Unterauftragnehmer verpflichtet sich, in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 121 Ö-StGB über Berufsgeheimnisdaten Stillschweigen zu bewahren und sich nur insoweit Kenntnis von diesen Daten zu verschaffen, wie dies zur ordentlichen Vertragserfüllung unbedingt erforderlich ist.

4. Der Unterauftragnehmer verpflichtet sich, in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 121 Ö-StGB, diejenigen seiner bei ihm beschäftigten Personen und zur Vertragserfüllung herangezogene Dritte, die bestimmungsgemäß mit Berufsgeheimnisdaten des Verantwortlichen in Berührung kommen oder bei denen dies nicht auszuschließen ist, zur Vertraulichkeit hinsichtlich der Berufsgeheimnisdaten zu verpflichten und über die mögliche Strafbarkeit nach § 121 Ö-StGB zu belehren. Diese Verpflichtung gilt für sämtliche weiteren Unterbeauftragungen.

5. Der Unterauftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass Daten, die er im Auftrag eines Berufsgeheimnisträgers verarbeitet unter Umständen gemäß dem anwendbaren Prozessrecht dem Zeugnisverweigerungsrecht von sogenannten mitwirkenden Personen unterliegen. Der Berufsgeheimnisträger entscheidet über die Ausübung des Schweigerechts. Im Falle einer Befragung wird der Unterauftragnehmer dieser widersprechen und unverzüglich den Berufsgeheimnisträger informieren, der daraufhin bzgl. der Wahrnehmung des Schweigerechts entscheidet.

6. Der Unterauftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass die in seinem Gewahrsam befindlichen Berufsgeheimnisdaten dem Beschlagnahmeverbot gemäß dem anwendbaren Prozessrecht unterliegen. Die Daten dürfen nicht ohne das Einverständnis des Berufsgeheimnisträgers herausgegeben werden. Im Falle einer Beschlagnahme wird der Unterauftragnehmer dieser widersprechen und unverzüglich den Berufsgeheimnisträger informieren.

Der Unterauftragnehmer bestätigt mit seiner Unterschrift zugleich den Empfang einer Kopie dieser Niederschrift.

Anhang Verschwiegenheitsverpflichtung der Geschäftspartner

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben weisen wir Sie nochmals und ausdrücklich darauf hin, dass im Rahmen des gegenständlichen Auftrags-/ Vertragsverhältnisses Daten verarbeitet werden (können), welche einer besonderen berufsspezifischen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Insbesondere erlauben wir uns auf die geltenden Regelungen der Strafvorschrift des § 121 Ö-StGB (Verletzung von Berufsgeheimnissen), in der aktuellen Fassung zu verweisen. Der Gesetzestext des § 121 Ö-StGB ist als Anlage beigefügt.

Auf Grundlage des § 121 Ö-StGB verpflichten wir unsere Geschäftspartner, die uns bei der Erfüllung unserer Aufgaben im Anwendungsbereich des § 121 Ö-StGB unterstützen, im Sinne dieser Vorschrift zur Geheimhaltung. Wir dürfen Sie bitten, uns die folgende Verschwiegenheitsverpflichtung zu bestätigen, und uns zurückzusenden.

VERSCHWIEGENHEITSVERPFLICHTUNG

Ich erkläre, die Anforderungen des neuen § 121 Ö-StGB und die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung des § 121 Ö-StGB zu kennen.

4. Ich verpflichte mich hiermit zur gewissenhaften Einhaltung und Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen. Insbesondere ist mir bekannt, dass meine Verschwiegenheit auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses uneingeschränkt und zeitlich unbefristet fortbesteht.
5. Ich verpflichte mich darüber hinaus, alle meine Mitarbeiter (Bestandsmitarbeiter und zukünftige neue Mitarbeiter), die im Rahmen des gegenständlichen Auftrags-/ Vertragsverhältnisses mit den der besonderen Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Daten wie Geheimnissen in Berührung kommen, ebenso wirksam im Hinblick auf den § 121 Ö-StGB¹ zu verpflichten.
6. Ich sichere zu, soweit in Erfüllung des Auftrags durch mich/ unser Unternehmen Dritte (Subunternehmer) oder Geschäftspartner (im Rahmen eines mehrstufigen Vertragsverhältnisses) zum Einsatz kommen, für eine gleiche Verpflichtung Sorge zu tragen. Über die strafrechtlichen Konsequenzen einer fehlerhaften oder mangelnden Verpflichtung bin ich informiert.

In allen Zweifelsfragen werde ich entsprechenden Rechtsrat einholen.

§ 121 Ö-Strafgesetzbuch (Ö-StGB) Verletzung von Berufsgeheimnissen

(1) Wer ein Geheimnis offenbart oder verwertet, das den Gesundheitszustand einer Person betrifft und das ihm bei berufsmäßiger Ausübung eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufes oder bei berufsmäßiger Beschäftigung mit Aufgaben der Verwaltung einer Krankenanstalt oder eines anderen Gesundheitsdiensteanbieters (§ 2 Z 2 des Gesundheitstelematikgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 111/2012) oder mit Aufgaben der Kranken-, der Unfall-, der Lebens- oder der Sozialversicherung ausschließlich kraft seines Berufes anvertraut worden oder zugänglich geworden ist und dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein berechtigtes Interesse der Person zu verletzen, die seine Tätigkeit in Anspruch genommen hat oder für die sie in Anspruch genommen worden ist, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tages-sätzen zu bestrafen.

(1a) Ebenso ist zu bestrafen, wer widerrechtlich von einer Person die Offenbarung (Einsichtnahme oder Verwertung) von Geheimnissen ihres Gesundheitszustandes in der Absicht verlangt, den Erwerb oder das berufliche Fortkommen dieser oder einer anderen Person für den Fall der Weigerung zu schädigen oder zu gefährden.

(2) Wer die Tat begeht, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Ebenso ist ein von einem Gericht oder einer anderen Behörde für ein bestimmtes Verfahren bestellter Sachverständiger zu bestrafen, der ein Geheimnis offenbart oder verwertet, das ihm ausschließlich kraft seiner Sachverständigentätigkeit anvertraut worden oder zugänglich geworden ist und dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein berechtigtes Interesse der Person zu verletzen, die seine Tätigkeit in Anspruch genommen hat oder für die sie in

Anspruch genommen worden ist.

(4) Den Personen, die eine der in den Abs. 1 und 3 bezeichneten Tätigkeiten ausüben, stehen ihre Hilfskräfte, auch wenn sie nicht berufsmäßig tätig sind, sowie die Personen gleich, die an der Tätigkeit zu Ausbildungszwecken teilnehmen.

(5) Der Täter ist nicht zu bestrafen, wenn die Offenbarung oder Verwertung nach Inhalt und Form durch ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse gerechtfertigt ist.

(6) Der Täter ist nur auf Verlangen des in seinem Interesse an der Geheimhaltung Verletzten (Abs. 1 und 3) zu verfolgen.

Anhang Zusatzvereinbarung zur Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach Artikel 28 EU-Datenschutz-Grundverordnung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag (Schweiz)

zwischen

Auftraggeber

nachfolgend "Auftraggeber" genannt

und

Unterauftragnehmer

nachfolgend „Unterauftragnehmer“ genannt

- beide Vertragspartner nachfolgend "Parteien" genannt -

In Ergänzung des zwischen den Parteien am geschlossenen Vertrages zur Auftragsbearbeitung gemäß Artikel 9 Schweizer Bundesgesetz über den Datenschutz unterwirft sich der Unterauftragnehmer

- dem jeweiligen **kantonale Datenschutzrecht** und – sofern vorhanden – dem **kirchlichen Datenschutzreglement** des betreffenden Kantons (z. B. Kanton Zürich: **IDG, LS 170.4; Kirchliches Datenschutz-Reglement, LS 180.7**), jeweils in der geltenden Fassung. Die **kantonale Datenschutzaufsicht** ist insoweit zuständig.

Im Übrigen (insbesondere bei privatrechtlich organisierten kirchlichen Einrichtungen wie Vereinen, Stiftungen oder GmbH) richtet sich die Auftragsbearbeitung nach dem **Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG; SR 235.1)** sowie der **Verordnung über den Datenschutz (DSV)**; zuständig ist der **EDÖB**.

Anhang Zusatzvereinbarung zur beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung

zwischen

Auftraggeber

nachfolgend "Auftraggeber" genannt

und

nachfolgend „Unterauftragnehmer“ genannt

- beide Vertragspartner nachfolgend "Parteien" genannt -

1. Der Unterauftragnehmer wirkt als Dienstleister an der beruflichen Tätigkeit des Verantwortlichen, der einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegt, mit und verarbeitet für den Verantwortlichen ggf. Daten, die in den Anwendungsbereich von Art. 321 Strafgesetzbuch (CH-StGB) fallen (im Folgenden „Berufsgeheimnisdaten“).
2. Dem Unterauftragnehmer ist bekannt, dass Personen, die an der beruflichen Tätigkeit eines gemäss Art. 321 CH-StGB verpflichteten Verantwortlichen mitwirken, sich strafbar machen, wenn sie unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbaren, das ihnen bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist. Zudem macht sich eine mitwirkende Person nach Art. 321 CH-StGB strafbar, sollte sie sich einer weiteren mitwirkenden Person bedienen, die ihrerseits unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde.
3. Der Unterauftragnehmer verpflichtet sich, in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen einer Verletzung des Berufsgeheimnisses gemäss Art. 321 CH-StGB über Berufsgeheimnisdaten Stillschweigen zu bewahren und sich nur insoweit Kenntnis von diesen Daten zu verschaffen, wie dies zur ordentlichen Vertragserfüllung unbedingt erforderlich ist.
4. Der Unterauftragnehmer verpflichtet sich, in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gemäss Art. 321 CH-StGB, diejenigen seiner bei ihm beschäftigten Personen und zur Vertragserfüllung herangezogene Dritte, die bestimmungsgemäss mit Berufsgeheimnisdaten des Verantwortlichen in Berührung kommen oder bei denen dies nicht auszuschliessen ist, zur Vertraulichkeit hinsichtlich der Berufsgeheimnisdaten zu verpflichten und über die mögliche Strafbarkeit nach Art. 321 CH-StGB zu belehren. Diese Verpflichtung gilt für sämtliche weiteren Unterbeauftragungen.
5. Der Unterauftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass Daten, die er im Auftrag eines Berufsgeheimnisträgers verarbeitet, unter Umständen gemäss dem anwendbaren Prozessrecht dem Zeugnisverweigerungsrecht von sogenannten mitwirkenden Personen unterliegen. Der Berufsgeheimnisträger entscheidet über die Ausübung des Schweigerechts. Im Falle einer Befragung wird der Unterauftragnehmer dieser widersprechen und unverzüglich den Berufsgeheimnisträger informieren, der daraufhin bzgl. der Wahrnehmung des Schweigerechts entscheidet.

6. Der Unterauftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass die in seinem Gewahrsam befindlichen Berufsgeheimnisdaten dem Beschlagnahmeverbot gemäss dem anwendbaren Prozessrecht unterliegen. Die Daten dürfen nicht ohne das Einverständnis des Berufsgeheimnisträgers herausgegeben werden. Im Falle einer Beschlagnahme wird der Unterauftragnehmer dieser widersprechen und unverzüglich den Berufsgeheimnisträger informieren.

Der Unterauftragnehmer bestätigt mit seiner Unterschrift zugleich den Empfang einer Kopie dieser Niederschrift.

Anhang Verschwiegenheitsverpflichtung der Geschäftspartner

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben weisen wir Sie nochmals und ausdrücklich darauf hin, dass im Rahmen des gegenständlichen Auftrags-/ Vertragsverhältnisses Daten verarbeitet werden (können), welche einer besonderen berufsspezifischen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Insbesondere erlauben wir uns auf die geltenden Regelungen der Strafvorschrift des Art. 321 CH-Strafgesetzbuch (Verletzung des Berufsgeheimnisses) in der aktuellen Fassung zu verweisen. Der Gesetzestext des Art. 321 CH-StGB ist als Anlage beigefügt.

Auf Grundlage des Art. 321 CH-StGB verpflichten wir unsere Geschäftspartner, die uns bei der Erfüllung unserer Aufgaben im Anwendungsbereich des Art. 321 CH-StGB unterstützen, im Sinne dieser Vorschrift zur Geheimhaltung. Wir dürfen Sie bitten, uns die folgende Verschwiegenheitsverpflichtung zu bestätigen, und uns zurückzusenden.

VERSCHWIEGENHEITSVERPFLICHTUNG

Ich erkläre, die Anforderungen des neuen Art. 321 CH-StGB und die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung des Berufsgeheimnisses zu kennen.

7. Ich verpflichte mich hiermit zur gewissenhaften Einhaltung und Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen. Insbesondere ist mir bekannt, dass meine Verschwiegenheit auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses uneingeschränkt und zeitlich unbefristet fortbesteht.
8. Ich verpflichte mich darüber hinaus, alle meine Mitarbeiter (Bestandsmitarbeiter und zukünftige neue Mitarbeiter), die im Rahmen des gegenständlichen Auftrags-/ Vertragsverhältnisses mit den der besonderen Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Daten wie Geheimnissen in Berührung kommen, ebenso wirksam im Hinblick auf den Art. 321 CH-StGB² zu verpflichten.
9. Ich sichere zu, soweit in Erfüllung des Auftrags durch mich/ unser Unternehmen Dritte (Subunternehmer) oder Geschäftspartner (im Rahmen eines mehrstufigen Vertragsverhältnisses) zum Einsatz kommen, für eine gleiche Verpflichtung Sorge zu tragen. Über die strafrechtlichen Konsequenzen einer fehlerhaften oder mangelnden Verpflichtung bin ich informiert.

In allen Zweifelsfragen werde ich entsprechenden Rechtsrat einholen.

Art. 321 CH-Strafgesetzbuch (CH-StGB) Verletzung des Berufsgeheimnisses

1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht¹ zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen, Pflegefachpersonen, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Ernährungsberater, Optometristen, Osteopathen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.²

Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen.

Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.

3. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Melde- und Mitwirkungsrechte, über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.³

1 SR 220

2 Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des Gesundheitsberufegesetzes vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Febr. 2020 (AS 2020 57; BBI 2015 8715).

3 Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des BG vom 15. Dez. 2017 (Kinderschutz), in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 2947; BBI 2015 3431).